

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business Administration
der Hochschule Kaiserslautern vom
13.11.2019**

(Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 6)

Geändert durch Ordnung vom:

- 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S. 29)
- 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 12)
- 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 25)
- 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29. August 2024, S. 10)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business Administration, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2019 verwendet.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 09.10.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration beschlossen. Die Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Praxisprojekt
- § 8 Orientierungsphase
- § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 10 Bearbeitungszeiten
- § 11 Kombinierte Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Täuschungen
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 17 Besondere Regelungen für den Bachelorstudiengang International Business Administration im Austausch mit der UNL
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang International Business Administration

Anlage 2: Muster einer Modulbeschreibung

Anlage 3: Umrechnung Noten HSKL – UNL

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen des Studiengangs „International Business Administration“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) verliehen. Außerdem verleiht die am Studiengang beteiligte argentinische Universität „Universidad Nacional del Litoral“ (UNL) den akademischen Grad „Licenciado en Administración“, sofern die Voraussetzungen für den Abschluss an der UNL erfüllt wurden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Studiengang „International Business Administration“ acht Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 240 ECTS-Punkten (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Im fünften Semester ist ein verpflichtendes Mobilitätsmodul vorgesehen, welches im nicht deutschsprachigen Ausland verbracht werden muss.

(4) Das sechste Semester ist für ein Praxisprojekt im Umfang von 30 ECTS vorgesehen.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Das Modulhandbuch ist über das Campusmanagementsystem zugänglich.
- (2) Ein Course Board überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Das Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern im Studiengang „International Business Administration“ eingeschrieben ist. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.
- (2) Für das Mobilitätsmodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 ECTS-Punkte und die Prüfungsleistungen in den Modulen „Sprachen Grundlagen“ sowie „Sprachen Fortgeschritten“ nachgewiesen hat. Im Falle weiterer Austauschprogramme werden die sprachlichen Voraussetzungen vom Course Board festgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen und weiteren Regelungen für den akademischen Austausch mit der UNL werden in § 17 beschrieben

§ 7 Praxisprojekt

Die Studierenden haben über das Praxisprojekt (Praktische Studienphase, § 10 ABPO) einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der gem. § 13 ABPO durch die betreuende Person zu bewerten ist. Für das Praxisprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 89 ECTS-Punkte und die Prüfungsleistungen in den Modulen „Sprachen Grundlagen“ sowie „Sprachen Fortgeschritten“ nachgewiesen hat. Die Praxiszeit hat dabei eine Dauer von 17 Wochen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) in einem Unternehmen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Anmeldung und Durchführung sowie Einzelheiten der Praxisphase. Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die Praxisphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

§ 8 Orientierungsphase

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, eine Orientierungsphase zu durchlaufen. Mittels dieser Phase der Orientierung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Einblicke in den in § 1 genannten Studiengang oder in die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandökonomie, Information Management oder Technischen Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern zu erwerben. Sie können in den im Learning Agreement gemäß Absatz 4 belegten Modulen Prüfungen ablegen. Auf Grundlage dieser Erfahrung sollen sich die Studierenden zum Abschluss der Orientierungsphase für einen Studiengang entscheiden.
- (2) Um sich als Studierende einer Orientierung zu bewerben, stellen die Studienbewerbenden im Zuge ihres Antrags auf Einschreibung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Orientierungsphase an das zuständige Studierendensekretariat. Dieser Antrag kann von den Studierenden bis zum Beginn der Vorlesungen eines Fachsemesters zurückgenommen werden. Ein Orientierungsstudium ist nur in den ersten beiden Fachsemestern möglich.
- (3) Die Orientierungsstudierenden wählen Module zwischen 28 und 32 ECTS pro Semester aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandökonomie, Information Management, Technischen Betriebswirtschaft oder International Business Administration. Es können lediglich Module belegt werden, die keine Zugangsvoraussetzungen haben. Die geleisteten Prüfungen können im Folgestudiengang gemäß § 17 ABPO anerkannt werden.
- (4) Vor Beginn der Vorlesungen jedes Orientierungssemesters ist ein Beratungsgespräch Pflicht. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs vereinbaren die Studienbewerbenden ein „Learning Agreement“. Dies ist eine Vereinbarung, die zwischen Orientierungsstudienbewerbenden und dem Fachbereich der Hochschule ge-

geschlossen wird. Darin werden die Ziele, die mit dem Orientierungsstudium verfolgt werden, schriftlich festgehalten. Weiterhin erhalten die Studierenden auf diese Weise wichtige Informationen bezüglich der Orientierungsphase.

In diesem Learning Agreement werden Regelungen und Feststellungen zu den folgenden Inhalten getroffen:

- Zu belegende Module für jedes Orientierungssemester im Wert zwischen 28 und 32 ECTS aus dem in Absatz 1 genannten Studiengängen
- Protokoll über die Beratung zur Orientierungsphase
- Lern- und Erfahrungsziele, die mit dem Durchlaufen des Orientierungsstudiums erreicht werden sollen
- Hinweise auf die mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Orientierungsphase
- Hinweis auf die BAföG Problematik, Regelstudienzeit und Verlust des Anspruchs bei wiederholtem Wechsel
- Vor Beginn des zweiten Orientierungssemesters ist ein Erfahrungsbericht über das vergangene Semester anzufertigen (Reflexionsbericht)

Durch Unterzeichnung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und den Bewerbenden des Learning Agreements kommt die Orientierungsphase zu Stande.

(5) Die Orientierungsstudierenden erhalten die Möglichkeit, nach dem ersten oder zweiten Fachsemester den gewählten Studiengang regulär fortzusetzen oder in einen anderen Studiengang zu wechseln. Die in § 7 Absatz 4 normierte Frist bis zur Anmeldung zur Prüfung wird um die Dauer der Orientierungsphase erhöht. Prüfungen, die während der Orientierungsphase in dem endgültig gewählten Studiengang nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche. Andere in der Orientierungsphase nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
3. Haus- und Projektarbeiten gemäß § 10 dieser Prüfungsordnung
4. Praxisprojektbericht gem. § 7 dieser Prüfungsordnung
5. Kombinierte Prüfungen (KOM) gem. § 11 dieser Prüfungsordnung
6. die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

(5) weggefallen

(6) Die dritte Fremdsprache im Studiengang International Business Administration kann durch eine Muttersprache oder eine andere erworbene Sprache, die nicht Englisch oder Spanisch ist, ersetzt werden. In diesem Falle müssen Belege für die mündliche und schriftliche Beherrschung der Sprache vorgelegt werden. Hierüber entscheidet der für die Sprachen zuständige Modulverantwortliche.

§ 10 Bearbeitungszeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier bis sechs Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt acht bis zwölf Wochen.
- (3) Der Abschlussbericht für das Mobilitätssemester und das Praxisprojekt sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Mobilitätssemesters bzw. des Praxisprojektes im Dekanat abzugeben.

§ 11 Kombinierte Prüfungen

- (1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.
- (2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.
- (3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.
- (4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden.
- (5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.
- (6) Die Module, die in Anlage 1 „KOM“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.
- (7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 150 ECTS erworben hat und
 2. das Praxisprojekt bestanden hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Anmeldung erfolgt über das jeweilige Campusmanagementsystem. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.
- (3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bestanden bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) von in der Regel 20 Minuten. Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

§ 14 Täuschungen

(1) Der Abschlussbericht des Mobilitätssemesters und Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit sind zur Auf-
findung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als in
elektronischer Form entsprechend § 14 Absatz 4 ABPO abzuliefern.

(2) Die Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Als Täuschungsfall kann
auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 9 Absatz 3 dieser
Fachprüfungsordnung gelten. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist
eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

§ 15 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und
Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese we-
nigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser
Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend
dem ECTS-Users-Guide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse der letzten vier Semester
berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

§ 17 Besondere Regelungen für den Bachelorstudiengang International Business Administration im Austausch mit der UNL

(1) Studierende der Hochschule Kaiserslautern (HS KL) können auf Antrag ihr Studium an der Universidad
Nacional de Litoral (UNL) nach dem vierten Fachsemester fortsetzen. Studierende müssen dazu 89 ECTS des
Studienganges der ersten vier Fachsemester vorweisen und über Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem
Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens verfügen. Zudem müssen die Studierenden ihre Motivation an
einer akademischen und interkulturellen Aktivität in Argentinien darlegen. Über die Entsendung an die UNL
entscheidet die Studiengangsleitung als programmverantwortliche Person mit Genehmigung der UNL. Für das
Studium an der UNL können nur Module und Prüfungen gewählt werden, die an der Hochschule Kaiserslautern
noch nicht begonnen oder erbracht wurden. In einem Learning Agreement werden die Module, die an der UNL
erbracht werden, durch Genehmigung der programmverantwortlichen Personen an der HS KL und der UNL
festgelegt. Die erbrachten Leistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste gemäß Absatz 3 für das
Mobilitätsmodul und weitere Module anerkannt.

(2) Studierende der UNL werden zum Studium an der HS KL im Studiengang International Business
Administration zugelassen, sofern sie mindestens 50 % des Studiums im Studiengang der UNL absolviert haben,
Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens
nachweisen können und die zustimmenden Entscheidungen der Studiengangsleitungen als
programmverantwortliche Personen einschließlich eines Learning Agreements entsprechend Absatz 1 vorliegen.
Für den Abschluss im Studiengang „International Business Administration“ an der Hochschule Kaiserslautern
gelten die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung einschließlich der Anlage 1. An der UNL erbrachte
Leistungen werden gemäß der Äquivalenzliste gemäß Absatz 3 anerkannt.

(3) Die Anerkennung von an der UNL erbrachten Modulen für das Studium an der HS KL erfolgt entsprechend
einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss geprüft und beschlossen wird und den Studierenden
bekannt gegeben wird. Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Anlage 3
dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 13 ABPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte
ergeben sich aus Anlage 1.

(4) Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenen oder auf Grund von Krankheit
nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann unter
Einhaltung der Wiederholungsregelungen der Hochschule Kaiserslautern an der UNL durchgeführt werden. Die
Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.

(5) In Ergänzung zu § 11 ABPO kann die Bachelor-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuenden auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 ABPO ist die Bachelor-Thesis von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen.

(6) Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Studierenden und die HS KL verbindlich. Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen, sofern die an der UNL geltenden Voraussetzungen erbracht wurden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 in dem Bachelorstudiengang „International Business Administration“ einschreiben.

Zweibrücken, 13.11.2019

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft der
Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Prüfungsform, Gewichtung Studiengang International Business Administration					
1. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Mathematik	P	4	5	KL	2,0%
Grundlagen der allgemeinen BWL	P	6	8	KL	3,2%
Mikroökonomie (VWL 1)	P	4	5	KL	2,0%
Interne und externe Rechnungslegung	P	4	5	KL/HA/PT	2,0%
Sprachen Grundlagen (Englisch u. Spanisch)	P	6	6	KL	2,4%
Spanisch Grundlagen		4	3		
Englisch Grundlagen		2	3		
Gesamt:		24	29		11,6%
2. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	P	4	5	KL	2%
Grundlagen des Marketing	P	4	5	KL	2%
Finanzierung und Investition	P	4	5	KL	2%
Einführung International Management	P	4	5	PA	2%
Statistik	P	4	5	KL	2%
Sprachen Fortgeschritten (Spanisch u. Englisch)	P	6	6	KL	2,4%
Englisch Fortgeschritten		2	3		
Spanisch Fortgeschritten		4	3		
Gesamt:		26	31		12,4%
3. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Recht der Kaufleute (WiRe II)	P	6	8	KL	3,2%
Studienmethoden I	P	4	6	KL	2,4%
Studienmethodik		2	3		
Französisch Grundlagen/3. Fremdsprache		4	3		
Englisch im Unternehmen	P	4	5	M	2%
Finanz- und Wirtschaftsmathematik	P	4	5	KL	2%
International Accounting and Taxation	P	4	5	KL	2%
Gesamt:		22	29		11,6%
4. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Makroökonomie	P	4	5	KL	2%
Organisation und Informationstechnologie	P	4	5	S	2%
Studienmethoden II	P	6	6	KOM	2,4%
Französisch Fortgeschritten		4	3	KL	
Vortrags- und Präsentationstechnik		2	3	PT	
International Business Week	P	4	5	PA	2%
Wirtschafts- und Unternehmensethik und interkulturelles Management	P	4	5	KL/HA/PT	2%
Spanisch im Unternehmen	P	4	5	M	2%
Gesamt:		26	31		12,4%

	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
5. Semester					
Mobilitätsmodul	P		30	H	12%
Gesamt:		0	30		12,0%
6. Semester					
Praxisprojekt	P		30	PA	12%
Gesamt:		0	30		12,0%
7. Semester					
International Human Resources Management	P	4	5	PA	2%
Company Analysis	P	4	5	PA	2%
International Business Strategy	SL	4	5	M	0%
International Academic Research and Writing	P	4	5	PA	2%
International Business Case Competition	P	4	5	M	2%
SAP	P	4	5	PA	2%
Gesamt:		24	30		10,0%
8. Semester					
Controlling in KMU	P	4	5	KL	2%
Französisch im Unternehmen /3. Fremdsprache	P	4	5	M	2%
Außenhandelsfinanzierung	P	4	5	KL	2%
Bachelorarbeit	P		12	S	8,8%
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P		3	M	3,2%
Gesamt:		12	30		18,0%
		134	240		100,00%
<p>SL=Studienleistung, P=Prüfungsleistung, M=Mündlich, S=Schriftlich, KL=Klausur, PA=Projektarbeit, H=Hausarbeit, PT=Präsentation</p>					
<p>"/"= eine der genannten Prüfungsformen</p>					
<p>KOM Kombiprüfung Vorleistungen: keine Praktischer Teil: Präsentation Theoretischer Teil: Klausur</p>					

Anlage 2: Muster einer Modulbeschreibung

Modul

Modulnummer:	Modultitel	Modulverantwortliche
	Prüfungsnummer:	Kurzzeichen:
Studiengang		
Lernziele:		
Lernmethode:		
Eingangsvoraussetzung:		
Vorausgesetzte Module:		
Anmeldeformalitäten:		
Prüfungsart:		
Prüfungsform:		
Umfang:		
Zugehörige Veranstaltungen:		
Modulverantwortlich:		
Weitere Modulbetreuer:		
Text zum Modulbetreuer:		
Gesamtprüfungsanteil:		

Lehrveranstaltung

Veranstaltungsnummer:	Kurzzeichen:	Semester:	WS/SS:
Inhalt:			
Studienbehelfe / Literatur:			
Lehrsprache:			
Arbeitsaufwand:	Workload: Std.		
Sonstiges:	Kontaktzeit: Std.		
Prüfungsart:	Selbststudium: Std.		
Prüfungsform:			
Umfang:			
Verantwortlicher Dozent:			
Text zum Veranstaltungsbetreuer:			

Anlage 3: Umrechnung Noten – HSKL - UNL

UNL -> HS KL			HS KL -> UNL	
UNL	HS KL		HS KL	UNL
10	1		1	10
			1,3	10
9	1,7		1,7	9
			2	9
8	2,3		2,3	8
			2,7	8
7	3,3		3	7
			3,3	7
6	4		3,7	6
			4	6
<6	5		5	5